



Amt: Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen
Abteilung: Wirtschaftsförderung und Rechtswesen
Adresse: Mainzer-Tor-Anlage 6
Ansprechpartner: Merle Ljungh
Telefon: 06031/88 – 474
E-Mail: Merle.Ljungh@friedberg-hessen.de
Datum: 14.09.2021

Pressemitteilung

Sonderprogramm zur Stärkung der Gastronomie im ländlichen Raum

Förderprogramm läuft vom 20. September bis zum 17. Oktober 2021

Die Wirtschaftsförderung der Kreisstadt Friedberg weist darauf hin, dass das Land Hessen nach Maßgabe des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zu Investitionen gewährt mit dem Ziel, den Erhalt und die Weiterentwicklung des Gastgewerbes im ländlichen Raum zu fördern. Dieses Sonderprogramm will Anreize schaffen, dem Gasthaussterben entgegenzutreten.

Das Gastronomiegewerbe ist eine wichtige Branche, wenn es darum geht, Lebensqualität in den Dörfern und Städten zu erhalten. Gaststätten sind Orte der Begegnung, des geselligen Zusammentreffens, der kulinarischen Erlebnisse und für den hessischen Tourismus unverzichtbares Serviceangebot für den Gast. Die Investitionsförderung im Rahmen des Sonderprogrammes soll einen Beitrag dazu leisten, vorhandene Angebote zu stärken und zukunftsfähig zu erhalten. Die Förderungsfähigkeit bezieht sich auf alle Gemeinden der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ gemäß Entwicklungsplan Ländlicher Raum Hessen 2014-2020. Ausgenommen sind daher die Gemeinden/Städte Bad Vilbel, Karben, Rosbach und Wöllstadt.

Ziel der Förderung ist es, insbesondere Gastronomiebetriebe abseits der urbanen Räume bei dringend erforderlichen Investitionen zu unterstützen, damit die vorhandenen Angebote aktuelle Anforderungen an Aufenthaltsqualität sowie Serviceangebot erfüllen können. Außerdem sollen die Betriebe dabei unterstützt werden, durch moderne Systeme interne Abläufe durch den Einsatz zeitgemäßer Technik effizient und kostensparend zu gestalten. Gefördert werden sowohl Planungskosten für Architekten und Ingenieure, Gebühren, bauliche Investitionen und Renovierungsarbeiten aber auch z.B. die Anschaffung neuer Fahrzeuge mit unmittelbarem Dienstleistungsbezug. Ebenfalls gefördert werden Investitionen in moderne elektronische Systeme (Hardware). Historische Baumaterialien sind förderungsfähig, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (z.B. Handwerk, Denkmalpflege, Architekten) bestätigt wird. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben in der Summe mindestens 15.000 Euro betragen.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Gaststättenbetriebe, mit bis zu 49 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro. Pächterinnen und Pächter eines Gaststättenbetriebes sind zuwendungsberechtigt, sofern sie im Besitz eines abgeschlossenen Nutzungsvertrages (z.B. Miet- oder Pachtvertrag) sind, der im Zeitpunkt der Antragstellung noch eine Laufzeit von mindestens 15 Jahren umfasst. Zuwendungen werden nur für Gaststättenbetriebe gewährt, die Speisen und Getränke ausgeben. Die Gewerbeanzeige der zuständigen Kommune ist bei Antragstellung vorzulegen.

Zur Beurteilung der fachlichen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist ein Geschäftsplan mit 3-jährigem Betrachtungszeitraum vorzulegen. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Anteil beträgt 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 200.000 Euro. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierüber aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen können vom 20.9. bis zum 17.10.2021 bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) unter <https://www.wibank.de/sonderprogramm-gaststaetten> beantragt werden. Fragen zum Programm können per Email an soproqastro@wibank.de gestellt werden.

